



Anlagenvorschriften

Der **Hofgarten Ansbach** ist ein Denkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Als öffentlich zugängliche historische Gartenanlage dient er der Ruhe und stillen Erholung des Einzelnen. Es wird deshalb gebeten, die Anlage zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden. Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gartenanlage ist als Fauna-Flora-Habitat „Hofgarten Ansbach“ ausgewiesen. Auf die hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ist daher besondere Rücksicht zu nehmen.

Nicht gestattet ist:

1. Die Wege zu verlassen, sowie Rasenflächen und Pflanzungen zu betreten, - ausgenommen hiervon ist die ausgewiesene Liegewiese im nordöstlichen Parkteil;
2. Die Brunnen zu betreten oder darin zu baden;
3. Hunde frei laufen zu lassen (Hunde sind an einer kurzen, reißfesten Leine zu führen und Hundekot ist zu entsorgen), - im Fuchsgarten ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet;
4. Ohne Erlaubnis KFZ-Verkehr aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge der Bayerischen Schlösserverwaltung);
5. Die Parkwege mit Fahrrädern, Segways, E-Scootern o.Ä. zu befahren;
6. Das Füttern von Wildtieren;
7. Zu jagen, zu wildern, Tiere zu fangen, Vogelnester und Nistkästen auszunehmen oder zu zerstören;
8. Lärmbelästigung u.a. durch die Verwendung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
9. Ballspiele oder anderen Sport zu betreiben, sowie die Befestigung von Slacklines oder Hängematten an Bäumen;
10. Anlagen, Gegenstände, Pflanzen oder Mobiliar zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihren Standorten zu entfernen (darunter fällt jegliche Art der Entnahme von Pflanzen oder Früchten);
11. Offene Feuerstellen zu errichten, zu grillen oder zu rauchen, Brandgefahr!
12. Zu lagern, zu zelten, zu nächtigen, sowie Freizeit- und Campingmobiliar aufzustellen;
13. Das Hinterlassen von Unrat;
14. Ohne Erlaubnis Handel, Dienstleistung, Veranstaltungen und Werbung jeglicher Art zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten oder zu betteln sowie Druckschriften oder dergleichen zu verbreiten;
15. Ohne Erlaubnis für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen;
16. Ohne Erlaubnis einen Start oder eine Landung von unbemannten Flugsystemen und Flugmodellen, wie zum Beispiel Drohnen o.Ä. vom Hofgarten Ansbach aus durchzuführen, sowie ohne Erlaubnis über der Liegenschaft umher zu fliegen oder diese zu überfliegen (Flugverbot über F-F-H-Gebiet);
17. Alkohol außerhalb der gastronomischen Ausschankfläche sowie außerhalb genehmigter Veranstaltungen zu konsumieren;
18. Cannabisprodukte zu rauchen, zu erhitzen oder zu dampfen einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten.

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Plätze und Wege werden im Winter nicht geräumt und gestreut. Für Unfälle jeglicher Art wird nicht gehaftet.

Den Anweisungen des Personals der Schloss- und Gartenverwaltung Ansbach, sowie des Sicherheitsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Benützung des Kinderspielplatzes und Sportplatzes richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen der Stadt Ansbach.

München, 18.05.2024

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
Schloss- und Gartenverwaltung Ansbach
Promenade 27
91522 Ansbach**